

Anlage 1

Zweihunderteinundsiebzigste Satzung über die Festlegungen
gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG
NRW für straßenbauliche Maßnahmen

vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712/SGV. NRW. 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119) diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen bzw. durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

- 1. Brüsseler Straße** **(Stadtbezirk 1)**
in dem Straßenabschnitt
von Roonstraße/Lindenstraße
bis Richard-Wagner-Straße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 2. Brüsseler Straße** **(Stadtbezirk 1)**
in dem Straßenabschnitt
von Richard-Wagner-Straße
bis Aachener Straße
Hauptgeschäftsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 4
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 3. Brüsseler Straße** **(Stadtbezirk 1)**
in dem Straßenabschnitt
von Aachener Straße
bis Brüsseler Platz
Hauptgeschäftsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 4
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

- 4. Brüsseler Straße** (Stadtbezirk 1)
in dem Straßenabschnitt
von Brüsseler Platz
bis Bismarckstraße
Hauptgeschäftsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 4
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtkörper.
- 5. An der Mergelskaule** (Stadtbezirk 7)
in dem Straßenabschnitt
von Krückelstraße (südliche Grenze Flurstück 1642)
bis Wendeplatz
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 6. Auf dem Sandberg** (Stadtbezirk 7)
in dem Straßenabschnitt
von Poller Hauptstraße
bis Siegburger Straße
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtkörper.
- 7. Auf dem Sandberg** (Stadtbezirk 7)
in dem Straßenabschnitt
von Siegburger Straße
bis Rolshover Straße
Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 8. Im Gartenhof/Seidelstraße** (Stadtbezirk 7)
in dem Straßenabschnitt
von Siegburger Straße
bis Krückelstraße (nördliche Grenze Flurstück 1819)
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 9. Krückelstraße** (Stadtbezirk 7)
in dem Straßenabschnitt
von Siegburger Straße
bis Seidelstraße (südwestliche Grenze Flurstück 3026/189)
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

10. Krückelstraße

(Stadtbezirk 7)

in dem Straßenabschnitt

von An der Mergelskaule (nordöstliche Grenze Flurstück 2374/189)
bis Poller Kirchweg

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

11. Schreberstraße

(Stadtbezirk 7)

in dem Straßenabschnitt

von Raiffeisenstraße (nördliche Grenze Flurstück 687)
bis Krückelstraße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

12. Johannes-Stumpf-Straße

(Stadtbezirk 9)

in dem Straßenabschnitt

von Wichheimer Straße
bis Wendekreis

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

§ 2

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

§ 1 Ziffern 1 bis 4 treten rückwirkend zum **01.03.2019** in Kraft.

§ 1 Ziffern 5 und 8 bis 11 treten rückwirkend zum **01.05.2019** in Kraft.

§ 1 Ziffern 6 und 7 treten rückwirkend zum **01.04.2019** in Kraft.

§ 1 Ziffer 12 tritt rückwirkend zum **01.02.2019** in Kraft.